

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 KR 1/08 B

L 8 KR 22/07 (Hessisches LSG)
S 17 KR 145/06 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland,
Luisenstraße 12, 34119 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. November 2007 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehenden
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im vorgenannten Urteil, ihm zugestellt am 10.12.2007, mit Schreiben vom 24.12.2007 Beschwerde eingelegt und Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Das Schreiben ist am 9.1.2008 als Telefax beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangen. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ist bisher beim BSG nicht eingegangen, obwohl der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung und mit Senatsschreiben vom 10.1.2008 auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Vorlage dieser Erklärung hingewiesen worden ist.
- 2 Der Antrag auf PKH muss abgelehnt werden, weil die vorgeschriebene Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO) nicht innerhalb der Beschwerdefrist vorgelegt worden ist (vgl. BSG SozR 1750 § 117 Nr 1). Die Mitteilung des Klägers, seine wirtschaftlichen Verhältnisse ergäben sich aus dem vorliegenden Prozess, reicht insoweit nicht aus, zumal auch die vorinstanzlichen Akten keine zeitnahe Erklärung des Klägers über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse enthalten.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 166 Abs 1 SGG).
- 4 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

